

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 25. Februar 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 06.10.2010
Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-253/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1508

Geltungsdauer bis:
15. Oktober 2012

Antragsteller:
Hörmann KG Werne
Brede 2
59368 Werne

Zulassungsgegenstand:
Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1508 vom 15. Februar 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhalten folgende Fassung:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-1508

Seite 3 von 3 | 6. Oktober 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

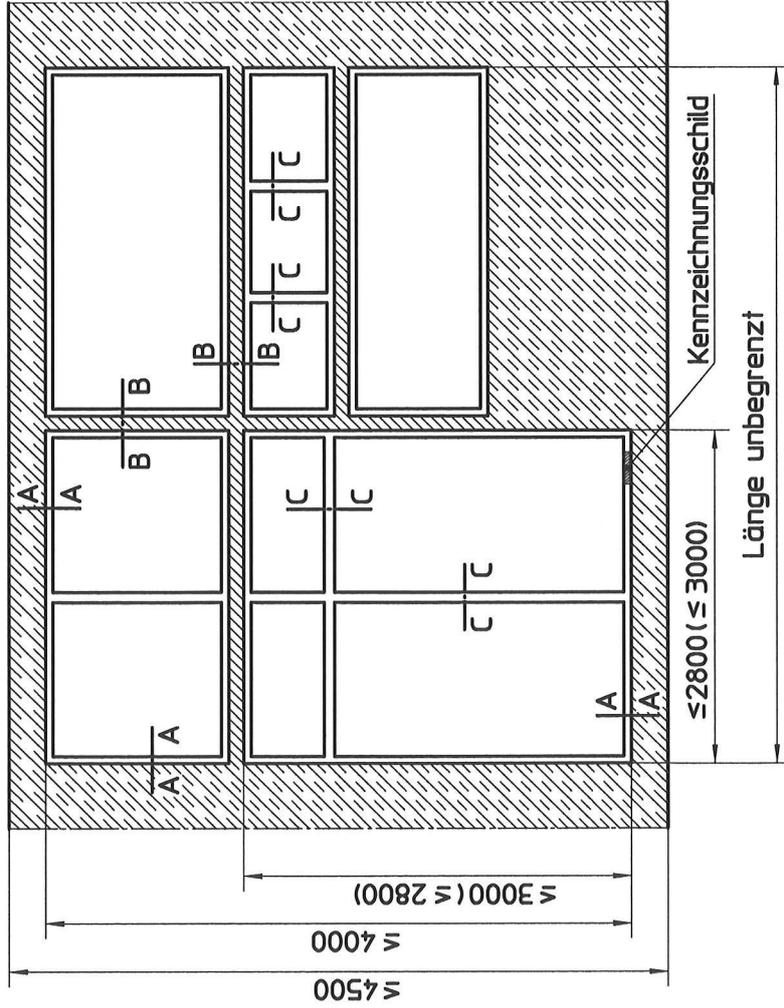
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/1 dieses Bescheids ersetzt.

Maja Bolze
Referatsleiterin

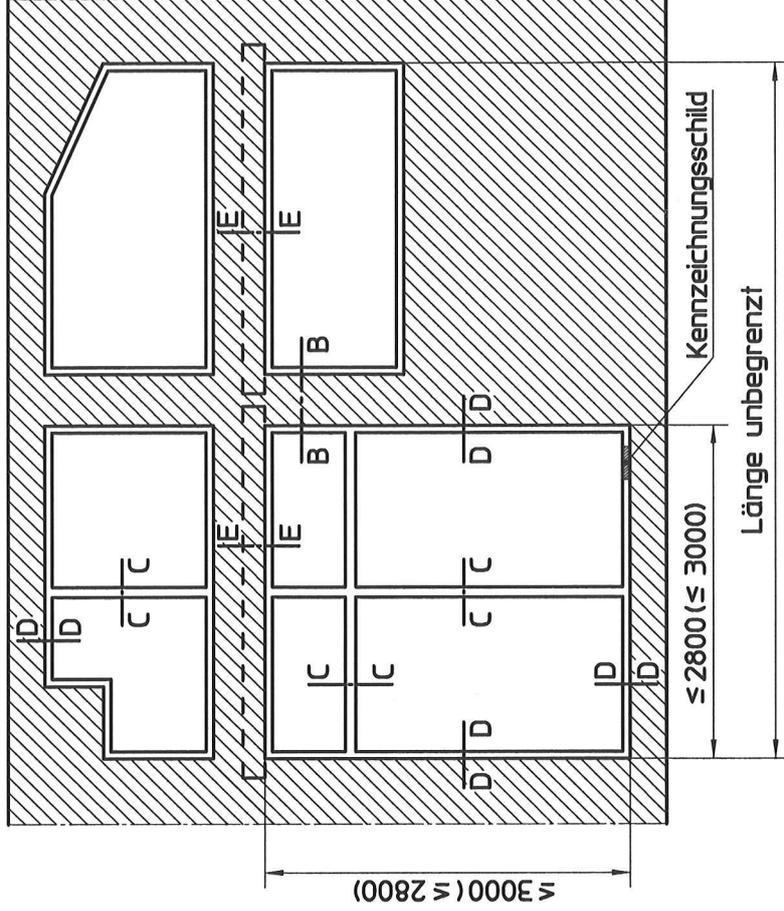
Beglaubigt





Trennwand

"SGG CONTRAFLAM 30" und "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climapius"	1500 x 2500	Hoch- oder Querformat
"Pilkington PYROSTOP 30-1." und Pilkington PYROSTOP 30-1.. Iso"	1200 x 2500	
"Pilkington PYROSTOP 30-1.. S"	1150 x 2450	
"Pilkington PYROSTOP 30-2.."; "Pilkington PYROSTOP 30-2.. Iso"; "Pilkington PYROSTOP 30-3.. Iso."	1500 x 2500	



Massivwand



■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

HM-550:300-1d/4

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Übersicht

Anlage A 1
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 6. OKT. 2010
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009